

Die Zusammenfügung der Gerichte war äußerst einfach. Ein Richter, Graf, Schultheiß, Hof- oder Landrichter, stand als Inhaber oder Träger der Gerichtsbarkeit an der Spitze des Gerichts und leitete die ganze Verhandlung, aber nur als „Frager des Rechts“. Er hatte selbst keine Stimme, sondern erfragte und verkündete nur das Urtheil, welches die Beisitzer des Gerichts, Genossen und Ebenbürtige des zu Richtenden, gefunden hatten. Diese Beisitzer, Schöffen oder Rechts- sprecher, Urtheilsleute oder auch Rechtsfeger genannt, waren Männer aus dem Volke, arm an Bücherweisheit, aber reich an Einsicht und Erfahrung, ausgerüstet mit einer genauen Kenntnis der althergebrachten Rechtsgewohnheiten. Sie wurden, bevor sie das Urtheil fanden, vereidigt.

Alle Gerichte waren öffentlich; die Parteien mußten erscheinen, so daß sie der Richter selbst sehen, hören und fragen und somit leichter und sicherer die Wahrheit ergründen konnte. Öffentlich waren die Gerichte ferner auch für den sogenannten Gerichtsumstand, d. h. für die freien Gemeindeangehörigen, die wegen des gerichtlichen Zeugnisses und Beweises zugegen waren und wo kein eigener Schöffenstand sich ausgebildet hatte, in ihrer Gesamtheit zu Recht erkannten. Der Gerichtsumstand hatte den besonderen Beruf, darüber zu wachen, daß kein ungesetzlicher, dem alten Herkommen widerstreitender Gebrauch sich einschleiche; er konnte, auch wo er kein Recht sprach, von dem Richter oder den Schöffen oder den Parteien zur Beratung herangezogen werden.

Zu allen Gerichten wurden „Fürsprecher“ zugelassen, und Kläger wie Beklagter durften sich eines solchen bedienen. Jeder an seinem Rechte unbescholtene Mann konnte Fürsprecher sein und die Sache seines Schützlings dem Gerichte vortragen, aber nie für sich allein, sondern in Gegenwart des Klienten oder dessen Gewalthabers. Mittels- personen, welche in Abwesenheit der Parteien die nötigen Beweise herbeigeschafft, die Klagen und Antworten schriftlich eingereicht hatten, waren unbekannt.

Wie alle Vorträge öffentlich gehalten wurden, so mußten auch die Beweise öffentlich, in Gegenwart der Parteien, des Gerichts und des Gerichtsumstandes geführt werden, und auch die Abstimmung fand öffentlich statt. Durch die Verhandlung vor dem ganzen Umstand und mit demselben lernte das Volk seinen Richter und der Richter das Volk genauer kennen, Argwohn und Mißtrauen schlichen sich selten ein, vielmehr wurde das Band der Eintracht zwischen Richter und Urtheils-